

II

**Sachstandsmitteilung: Einführung des BTHG
Information der Verwaltung im Rahmen des ASGA am 17.05.2018**

Mit der Einführung des BTHG ist die Bundesregierung eines der größten Reformvorhaben der letzten Jahre angegangen. Viele Jahre Diskussion über Machbarkeit und Finanzen sowie ein breit angelegter Beteiligungsprozess gingen dem Gesetz voraus.

Ziel ist es, die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen aus dem Fürsorgesystem des SGB XII herauszulösen und den betroffenen Menschen mehr Mitspracherechte über die Art und Weise der Hilfestellung, aber auch eine finanzielle Besserstellung zu ermöglichen.

Das Gesetz tritt in drei Stufen in Kraft: Stufe 1 (zum 01.01.2017: Verbesserungen beim Vermögenseinsatz) und Stufe 2 (zum 01.01.2018) sind bereits realisiert; Stufe 3 folgt dann zum 01.01.2020.

Mit der 2. Stufe hat der Gesetzgeber ein sog. Übergangsrecht geschaffen. Dieses Übergangsrecht sollte dazu dienen, den künftigen Eingliederungshilfe-Trägern die Möglichkeit zu verschaffen, die Ausübung des neuen Rechts bereits im Übergangszeitraum zu erproben. Dies sollte insbesondere zur Schaffung neuer Angebote bzw. einer bedarfsgerechten Infrastruktur führen. In der aktuellen Phase des Übergangsrechtes bewegen wir uns immer noch im SGB XII, das allerdings für den Zeitraum 2018/2019 um einige Paragraphen erweitert wurde.

Mit Eintreten der Stufe 3 zum 01.01.2020 setzt dann die wahrhaftige Reform an: Die Eingliederungshilfe wird aus dem SGB XII herausgelöst und als eigenständige Leistungsart ins SGB IX integriert. Die existenzsichernden Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) werden von der eigentlichen Fachleistung Eingliederungshilfe losgelöst und fortan getrennt betrachtet.

Eine ausführliche Vorstellung der Neuerungen des BTHG ist vom Sozialamt des Landkreises Uckermark bereits im ASGA im Mai 2017 präsentiert worden.

In der Diskussionsphase über ein künftiges BTHG war von allen Beteiligten erhofft worden, dass der bundesweite „Flickenteppich“ aus verschiedenen landesrechtlichen Regelungen und Angeboten egalisiert wird. Leider hat der Bund diese Hoffnung mit seiner Reform nicht erfüllt, denn er hat mit dem BTHG nur die Rahmeninhalte geschaffen und hat bestimmt, dass die Länder alles Nähere in eigener Verantwortung regeln.

1. Bearbeitungsstand auf landesrechtlicher Ebene

Wie bereits erwähnt ist nun das Land in der Verantwortung, die Rahmenbedingungen des BTHG mit Leben zu füllen. Leider muss hier kritisch festgestellt werden, dass das Land die Zeit vor dem 01.01.2018 (ab hier sollte bereits nach Übergangsrecht gearbeitet werden!) nicht effektiv genutzt hat, um landesweit geltende Regelungen zur Ausgestaltung des BTHG zu treffen.

Zu den folgenden Punkten gibt es vom Land noch keine Regelungen bzw. Entscheidungen.

1.1 Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe

Nach der alten Gesetzgebung AG-SGB XII bestimmte das Land die Sozialämter zum örtlichen Träger der Sozialhilfe. Nun müsste das Land eine Entscheidung treffen, wer künftig Träger der Eingliederungshilfe werden soll. Aus Landessicht und auch aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände gibt es offenbar keinen Zweifel daran, dass die Sozialämter auch künftig die Eingliederungshilfe stemmen sollen. Trägerverbände haben sich jedoch in der jüngeren Vergangenheit stark dafür eingesetzt, diese Aufgabe wieder beim Land anzusiedeln.

1.2 Neufassung des AG-SGB XII

Neben der Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe ist das gesamte Ausführungsgesetz zum SGB XII (AG-SGB XII) bzw. zu einem späteren Zeitpunkt AG-SGB IX zu überarbeiten. Dieses Gesetz regelt zum einen die Kostenerstattung zwischen Land und örtlichen Sozialhilfeträgern; zum anderen wird auch eine Personalkostenpauschale zur Durchführung der Aufgaben festgesetzt.

Spätestens ab 2018 mit Einführung eines verpflichtenden Fallmanagements reicht das vorhandene Personal nicht mehr aus und das AG-SGB XII muss überarbeitet werden.

Das Land hat einen Gesetzesentwurf für das 2. Halbjahr 2018 angekündigt.

1.3 Bestimmung eines landeseinheitlichen Instrumentes zur Bedarfsfeststellung

Mit dem BTHG ist verpflichtend geregelt, dass die Bedarfserfassung und Bedarfsfeststellung sich an der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) orientieren soll. Damit ist das bisherige Bedarfserfassungsinstrument (sog. Metzler-Verfahren) nicht länger anwendbar.

Leider hat das Land Brandenburg viel zu lange Zeit verstreichen lassen, um sich zu einer Entscheidung zu einem in Brandenburg anwendbaren System durchzuringen. Letztlich ist gerade vor einigen Tagen entschieden worden, dass Brandenburg künftig nach dem sogenannten Integrierten Teilhabeplan (ITP) arbeiten wird. Dieser wird bereits in ähnlicher Form in Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern angewandt. Nun wird noch einmal Zeit verstreichen, bevor ein sogenannter „Brandenburger Bogensatz“ erarbeitet ist und die verschiedenen Software-Anbieter

diesen Bogensatz in ihre jeweilige Software integriert haben. Daneben haben alle Mitarbeiter, die künftig mit diesem Instrument arbeiten, noch umfassenden Schulungsbedarf.

Aus den bisherigen Äußerungen der Landesregierung ist zu entnehmen, dass davon ausgegangen wird, dass im ambulanten Bereich frühestens 2019 und im stationären Bereich frühestens 2020 mit der Arbeit unter Zugrundelegung dieses Instruments begonnen werden soll. Somit ist festzustellen, dass zumindest im Land Brandenburg die vom Gesetzgeber eingeräumte Übergangsfrist zur Erprobung nicht genutzt werden kann.

1.4 Umstellung sämtlicher Vertragswerke

Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kostenträger (Sozialamt) und dem Leistungserbringer (Träger/Dienst) werden auf der Grundlage von Vereinbarungen (Leistungsvereinbarung, Kostensatzvereinbarung) geregelt. Unabhängig von der jeweils landkreiseigenen Angebotsinfrastruktur waren die Vertragswerke landesweit einheitlich geregelt (Rahmenvereinbarung). Dafür sorgte eine zwischengeschaltete Einrichtung: die Serviceeinheit Entgeltwesen.

Die Landkreise gehen davon aus, dass diese Praxis, die durchaus Vorteile hinsichtlich der Umsetzung von Einheitlichkeit und dem Benchmarking hat, weiterhin bestehen bleibt.

Allerdings gibt es durch das Land noch keine Regelungen dazu, wie mit BTHG-Neuerungen (z. B. sonstige Anbieter von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben etc.) umzugehen ist. Dies ist besonders für den Landkreis Uckermark unbefriedigend, da es hier bereits drei Träger gibt, die sich für diese neue Leistungsart bewerben.